

KINDERZUSCHLAG



Noch immer viel zu selten beantragt

bia||lo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Kinderzuschlag

Noch immer viel zu selten beantragt

von Rolf Winkel

Das Kindergeld beträgt seit Januar 2023 für jedes berechnete Kind 250 Euro. Zusätzlich zum Kindergeld gibt es für Familien mit niedrigem bis mittlerem Einkommen den Kinderzuschlag (KiZ). Dieser steigt 2023 auf ebenfalls bis zu 250 Euro pro Kind (bisher: 229 Euro) – insgesamt sind das dann 500 Euro. Der Antrag auf den KiZ wird – wie der Kindergeldantrag – bei der Familienkasse der Arbeitsagentur gestellt. Für knapp 800.000 Kinder zahlten die Familienkassen im Dezember 2022 diesen Zuschlag. Würden alle Leistungsberechtigten den KiZ beantragen, wären es wohl mehr als doppelt so viele. 2023 ist mit vielen Neuanträgen zu rechnen, weil die Leistung zum einen erhöht wurde und außerdem nun auf Dauer beim KiZ erleichterte Voraussetzungen gelten. Familien, die diese Leistung bereits Ende 2022 bezogen haben, müssen von sich aus nicht aktiv werden – der Auszahlungsbetrag wird ab Januar automatisch angepasst. Wenn der Bewilligungszeitraum Ende 2022 endete, muss der KiZ jedoch erneut beantragt werden.

Beispiel:

Eine vierköpfige Familie (Mutter, Vater, zwei Kinder) aus München mit einem Verdiener, der ein monatliches Gehalt von netto 2.612 Euro hat, kann bei einer Warmmiete von 1.500 Euro neben dem Kindergeld von 500 Euro monatlich 358 Euro Kinderzuschlag und 552 Euro Wohngeld erhalten.



Nur ein Klick
www.biallo.de/bibliothek
und in unserem Archiv
finden Sie weitere
hochwertige Ratgeber
zu verschiedenen
Themen

Geldanlage Immobilien Girokonten
Darlehen Soziales Verbraucherschutz

Die Grundvoraussetzungen

– wann der Kinderzuschlag infrage kommen kann

Um den KiZ bekommen zu können, müssen Sie in jedem Fall die folgenden vier Voraussetzungen erfüllen:

- **Kindergeldbezug:**
Sie müssen im Monat der Antragstellung noch für mindestens ein Kind Anspruch auf Kindergeld haben.
- **Mindesteinkommen:**
Sie müssen ein monatliches Bruttoeinkommen von mindestens 900 Euro (gilt für Paare) beziehungsweise 600 Euro (Alleinerziehende) haben. Dabei kann es sich auch um Versicherungsleistungen wie Kranken- oder Arbeitslosengeld handeln.
- **Zusammenleben mit Kindern:**
In Ihrem Haushalt müssen ein oder mehrere Kinder unter 25 Jahren leben.
- **Unverheiratet:**
Die Kinder müssen unverheiratet sein.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, bedeutet das nur, dass der Kinderzuschlag für Sie im Prinzip infrage kommt. Ob und in welcher Höhe Ihnen Kinderzuschlag tatsächlich zusteht, hängt dann ab von

- der Höhe Ihres Einkommens und des Einkommens Ihrer Kinder und
- der Höhe Ihrer Unterkunftskosten.

Bildquelle: Andrey_Popov / Shutterstock.com



Wohngeld-Plus bringt weitere Ansprüche

Für Familien in Nöten lohnt es sich häufig, den Kinderzuschlag zu beantragen. Lohn (oder auch Versicherungsleistungen wie Kranken- oder Arbeitslosengeld) und Kindergeld erhalten Familien in der Regel ohnehin. Diese reichen allerdings vielfach nicht oder kaum für den Lebensunterhalt. Damit die Betroffenen nicht nur wegen der Aufwendungen für ihre Kinder gezwungen sind, Bürgergeld (oder früher: Hartz IV / Arbeitslosengeld II) zu beantragen, wurde der Kinderzuschlag eingeführt, beziehungsweise genauer: Die Kombination von Kinderzuschlag und Wohngeld. Mit diesem Vierklang von Lohn, Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld soll Kinderarmut bekämpft werden.

Für sich alleine gesehen ist der KiZ dazu noch nicht in der Lage, sondern nur in Kombination mit dem Wohngeld, welches bei den kommunalen Wohngeldstellen beantragt werden muss. Wohngeld – oder der Lastenzuschuss, wie die Leistung für Eigentümer heißt, – wird deshalb beim Kinderzuschlag nicht angerechnet.

Wichtig ist daher, dass 2023 mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz die größte Reform in der Geschichte des Wohngelds auf den Weg gebracht wurde. Laut Statistischem Bundesamt erhielten 2020 fast 620.000 Haushalte den Zuschuss zum Wohnen. Neuere Zahlen liegen noch nicht vor. 2023 sollen es mit zwei Millionen Haushalten mehr als dreimal so viele sein. Zudem soll der durchschnittliche Zahlbetrag von 180 auf 370 Euro steigen. Vorteile davon haben – neben Rentnern – vielfach Familien, insbesondere solche mit mehreren Kindern.

Mit dem kostenlosen
[biallo.de](https://www.biallo.de) Newsletter
immer aktuell informiert



In Kürze:

Was ist 2023 neu beim Kinderzuschlag?

- Der KiZ beträgt nun maximal 250 Euro statt zuvor 229 Euro.
- Generell wird künftig nur „erhebliches Vermögen“ bei der Prüfung der Bedürftigkeit berücksichtigt. Geldvermögen von bis zu 40.000 Euro für den ersten Haushaltsangehörigen und 15.000 Euro für jedes weitere Familienmitglied zählt nicht dazu. Und ebenso wenig ein selbst genutztes Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung – egal, wie groß diese sind. „Die Angemessenheit des Wohneigentums ist bei der Berechnung von Kinderzuschlag unerheblich“, erklärt das Bundesfamilienministerium auf Anfrage von [biallo.de](https://www.biallo.de). Diese Regelung gilt nicht nur für das erste Jahr des Bezugs des Kinderzuschlags – sondern für die gesamte Dauer des Bezugs.



Bildquelle: bmf.sj.de



Bildquelle: Elkhophoto / Shutterstock.com

Wie hoch der Kinderzuschlag ausfällt, hängt ganz entscheidend davon ab, wie hoch die Unterkunftskosten der beantragenden Familie sind. Wichtig und kaum bekannt ist: Ob die Miete oder die Belastung durch Wohneigentum „angemessen“ sind, wird nicht geprüft. Das ist nicht neu, aber wenig bekannt. Deshalb hat [biallo.de](https://www.biallo.de) auch dazu nochmals eine Stellungnahme des Bundesfamilienministeriums eingeholt. Eine Sprecherin erklärte: „Die Angemessenheit der Unterkunftskosten ist beim Kinderzuschlag irrelevant.“ Sie erläuterte weiter: „Beim Kinderzuschlag werden immer die tatsächlichen Wohnkosten berücksichtigt.“ Zu ergänzen ist: Egal, wie hoch diese sind.

Anspruch auf den KiZ und dessen Höhe

Ob und in welcher Höhe Sie den Kinderzuschlag erhalten können, hängt vor allem von Ihrem Einkommen und der Höhe Ihrer Unterkunftskosten ab. Ist Ihr Einkommen „zu hoch“, besteht eventuell überhaupt kein Anspruch auf den KiZ oder dieser wird gekürzt. Wie dabei gerechnet wird, erklären wir im Folgenden. Wichtig zunächst: Für das Einkommen von Kindern und Eltern gelten unterschiedliche Regeln.

Anrechnung des Kindeseinkommens

Einkünfte der Kinder – außer Kindergeld und Wohngeld – mindern den Zuschlag. Allerdings gilt hier schon seit Juli 2019 nicht mehr das Prinzip der vollen Anrechnung. Vielmehr werden nur 45 Prozent der Kindeseinkünfte auf den Kinderzuschlag angerechnet. Angerechnet werden damit beispielsweise Unterhaltszahlungen, die ein Kind von einem Elternteil erhält, eine Ausbildungsvergütung eines Kindes und – was besonders wichtig ist – der staatliche Unterhaltsvorschuss, den viele Alleinerziehende erhalten, wenn der andere Elternteil keinen oder zu wenig Unterhalt zahlt.

Tipps:

45-Prozent-Regelung verschafft vielen Alleinerziehenden Anspruch auf Kinderzuschlag

Der Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz mindert den Kinderzuschlag. Er wird aber nicht als Eltern-, sondern als Kindeseinkommen angerechnet. Entsprechend wird auch hier die 45-Prozent-Regelung angewandt: Nur knapp die Hälfte des Unterhaltsvorschlusses wird damit auf den Kinderzuschlag angerechnet. Damit bleiben – je nach Alter des Kindes – selbst bei voller Zahlung des Unterhaltsvorschlusses nach der Anrechnung bis zu 102,85 und 185,90 Euro Kinderzuschlag übrig – soweit kein Elterneinkommen angerechnet wird.

Alleinerziehende: Maximale Höhe des Kinderzuschlags bei Anrechnung des Unterhaltsvorschlusses

Kindesalter	Maximaler Unterhaltsvorschuss (in €)	Davon auf den Kinderzuschlag (KiZ) anrechenbar (in €)	Maximaler Kinderzuschlag (KiZ) (in €)
0 - 5 Jahre	187,00	84,15	102,85
6 - 11 Jahre	252,00	113,40	138,60
12 - 17 Jahre	338,00	152,10	185,90

Quelle: Biallo.de; nach eigener Recherche;

Stand: Januar 2023

Anrechnung des Elterneinkommens

Neben dem Kindeseinkommen wird unter Umständen das Elterneinkommen auf den Kinderzuschlag angerechnet. Wie eingangs schon erläutert, müssen Elternteile mindestens ein monatliches Bruttoeinkommen von 900 Euro (Paare) beziehungsweise 600 Euro (Alleinerziehende) haben, um überhaupt einen Kinderzuschlag bekommen zu können. Diese Beträge spielen nun, wenn es um die Anrechnung des Elterneinkommens auf den KiZ geht, keinerlei Rolle mehr.

Es geht vielmehr um das Verhältnis des „Bedarfs der Eltern“ zum „anrechenbaren Einkommen der Eltern“. Ist das anrechenbare Einkommen der Eltern höher als der (Mindest-)Bedarf der Eltern, so wird der übersteigende Betrag auf den KiZ teilweise oder vollständig angerechnet.

Der notwendige Eigenbedarf der Eltern

Die konkreten Rechnungen, die im Folgenden vorgenommen werden, beziehen sich auf eine vierköpfige Familie (Mutter, Vater, zwei Kinder). Es gibt einen Verdiener, der ein monatliches Bruttogehalt von 3.500 Euro erzielt. Die Familie lebt in München und bezahlt monatlich 1.500 Euro Warmmiete. Der notwendige Eigenbedarf der Eltern wird nach den Regeln berechnet, die beim Bürgergeld (zweites Sozialgesetzbuch) gelten. Zum Bedarf gehören die Regelsätze und die Wohnkosten (und eventuell noch ein Mehrbedarf – etwa für Schwangere oder Alleinerziehende). Bei den Regelsätzen ist die Rechnung relativ einfach. Diese liegen derzeit bei 502 Euro für einen Alleinstehenden und 902 Euro für ein (Ehe-)Paar.

Wie Wohnkosten beim Eigenbedarf berücksichtigt werden

Wichtig ist zunächst zu wissen: Bei den Wohnkosten gibt es einen entscheidenden Unterschied zwischen Kinderzuschlag und Bürgergeld. Beim KiZ gibt es keine Angemessenheitsprüfung. Beim Bürgergeld findet diese spätestens im zweiten Jahr des Leistungsbezugs statt. Beim Kinderzuschlag werden dagegen die tatsächlichen Unterkunftskosten berücksichtigt – egal, wie hoch diese sind. Bei den Unterkunftskosten stößt man allerdings auf das Problem, dass schließlich Eltern und Kinder zusammen wohnen und zusammen auch Miete zahlen. Beim Eigenbedarf der Eltern kann aber nur der Teil der Unterkunftskosten berücksichtigt werden, der auf die Eltern entfällt. Anders ausgedrückt: Der Teil der Wohnkosten, der auf die Kinder entfällt, muss herausgerechnet werden. Grundlage für die anteilige Berechnung der Unterkunftskosten ist auch 2023 noch der 12. Bericht zum Existenzminimum der Bundesregierung (12. Existenzminimumbericht). Danach entfallen auf die Eltern folgende Anteile:



Bildquelle: FootToo / Shutterstock.com

Prozentualer Anteil der Eltern an den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung

Alleinstehende	Elternpaare
Elternanteil 77 % bei einem Kind	Elternanteil 83 % bei einem Kind
Elternanteil 63 % bei zwei Kindern	Elternanteil 71 % bei zwei Kindern
Elternanteil 53 % bei drei Kindern	Elternanteil 62 % bei drei Kindern
Elternanteil 46 % bei vier Kindern	Elternanteil 55 % bei vier Kindern
Elternanteil 40 % bei fünf Kindern	Elternanteil 50 % bei fünf Kindern

Quelle: Durchführungsanweisung Kinderzuschlag, S. 40,

Stand: 15.6. 2022

Unsere Münchener Beispiel-Familie zahlt für Miete und Heizkosten 1.500 Euro. Auf die Eltern entfallen nach obiger Tabelle 71 Prozent hiervon. Das sind 1.065 Euro. Dieser Betrag wird zum Regelbedarf hinzugerechnet, der bei einem Paar 902 Euro beträgt. In diesem Beispiel beträgt der (Mindest-) Eigenbedarf des Paares damit (1.065 plus 902 =) 1.967 Euro.



Bildquelle: New Africa / Shutterstock.com

Das anrechenbare Einkommen der Eltern

Dem so errechneten monatlichen (notwendigen) Eigenbedarf der Eltern wird deren anrechenbares Einkommen gegenübergestellt. Wohngeld und Kindergeld werden dabei nicht berücksichtigt.

Für Erwerbseinkommen und sonstiges Einkommen gelten unterschiedliche Regeln. Der Kinderzuschlag soll – das ist der Sinn dieser Leistung – grundsätzlich die Erwerbstätigkeit von Eltern fördern. Deshalb gelten für Einkommen aus Erwerbstätigkeit Freibeträge, während „müheloses Einkommen“ (fast) vollständig angerechnet wird.

In unserem Beispielfall ist ein Elternteil Alleinverdiener und bezieht ein monatliches Bruttogehalt von 3.500 Euro. Das entspricht nach dem **Brutto-Netto-Rechner von biallo.de** bei Steuerklasse III einem monatlichen Netto von 2.612 Euro (ohne Kirchensteuer, mit Kind).

Wenn die Familie zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag beantragt, wird folgende Rechnung aufgemacht: Das Nettoeinkommen gilt nicht voll als anrechenbar. Vielmehr wird dem betreffenden Elternteil – wie beim Wohngeld – ein Freibetrag von 330 Euro zugestanden. Es bleiben damit nur (2.612 Euro minus 330 Euro =) 2.282 Euro anrechenbares Einkommen. Das Kindergeld zählt nicht zum anrechenbaren Einkommen, ebenso wenig das Wohngeld, das die Familie zusätzlich noch erhalten kann.

Anrechenbares Einkommen minus Bedarf

Dieses anrechenbare Einkommen wird nun dem notwendigen Eigenbedarf gegenübergestellt. 2.282 Euro minus 1.967 Euro ergibt ein Einkommensplus von 315 Euro.

Kürzung des Kinderzuschlags durch das Einkommensplus

Vom so ermittelten Überschuss des Einkommens über den Bedarf werden – wenn es sich um Erwerbseinkommen handelt – 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet.

45 Prozent von 315 Euro, das sind 141,75 Euro. Der monatliche Kinderzuschlag verringert sich damit auf $(500 - 141,75 =) 358,25$ Euro, was auf 358 Euro abgerundet wird.

Bei Nicht-Erwerbseinkommen wird dagegen ein Einkommensplus voll angerechnet.

Zusätzlicher Wohngeldanspruch

Kinderzuschlag-Bezieher haben in aller Regel zusätzlich Anspruch auf Wohngeld. Der KiZ ist so konstruiert, dass erst die Kombination mit dem Wohngeld die Kinder sozial absichert, mit der Folge, dass die Familie in der Regel besser gestellt ist, als beim Bürgergeld.

Im Beispielfall beträgt das monatliche Wohngeld 552 Euro.

Insgesamt kann die Familie damit zusätzlich zum Arbeitseinkommen von 2.612 Euro netto und den 500 Euro Kindergeld folgende Leistungen erhalten:

- 358 Euro Kinderzuschlag
- 552 Euro Wohngeld.

Diese zusätzlichen Leistungen belaufen sich auf 910 Euro.



Kontrollrechnung: Bürgergeld oder Kinderzuschlag?

In einem weiteren Schritt muss nun geprüft werden, ob mit dem Gesamteinkommen, einschließlich Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag, noch Bedürftigkeit nach den Regeln des zweiten Sozialgesetzbuchs (Bürgergeld, früher: Hartz IV) besteht. Es muss also geprüft werden, ob die Familie durch den Kinderzuschlag über die Bürgergeld-Schwelle gehoben wird. Das ist erst recht nach den jüngsten Leistungsverbesserungen überwiegend der Fall. Ist dies jedoch nicht so, dann besteht kein Anspruch auf den Kinderzuschlag. Stattdessen muss die Familie Bürgergeld beantragen. Wir ersparen Ihnen hier eine detaillierte Rechnung. Nur so viel: Im Beispielfall steht die vierköpfige Familie damit deutlich besser da als mit Bürgergeld.

Gewisses Wahlrecht zwischen Kinderzuschlag und Bürgergeld

In manchen Fällen würden Familien geringfügig besser dastehen, wenn sie Bürgergeld statt Kinderzuschlag beantragen würden. In diesem Fall kann der Kinderzuschlag auch gezahlt werden, wenn das Gesamteinkommen einer Familie mit Kinderzuschlag das Bürgergeld-Niveau nicht ganz erreicht, die Lücke jedoch nicht höher ist als 100 Euro.

Bildquelle: Mabeline72 / Shutterstock.com





Bildungs- und Teilhabepaket

Name und Vorname der Kindergeldbeziehenden Person
 Kindergeld-Nr.



i Bitte beachten Sie die
 Antrags- und den Anlagen-Liste
 im Internet unter www.familienkasse.de

Kinder aus Familien, die den Kinderzuschlag erhalten, haben Anspruch auf das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket. Hierzu gehören unter anderem ein Zuschuss zum Schulmittagessen, Lernförderung sowie ein Zuschuss für sportliche, kulturelle oder Freizeitaktivitäten.

Antrag auf Kinderzuschlag

Bitte verwenden Sie Druckbuchstaben beim Ausfüllen und beachten Sie das Merkblatt. Bitte füllen Sie zusätzlich die „Anlage Antragsteller(in) und Partner(in)“ und für jedes beantragene, eine „Anlage Kind“ aus. Diese sind erforderliche Anlagen zum Antrag. Senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit den Anlagen in die Bundesagentur für Arbeit. Bitte fügen Sie dem Antrag alle notwendigen Nachweise bei.

1. Angaben zu meiner Person

Familienname, Vorname
 Ggf. abweichender Geburtsname und/oder Familienname aus früherer Ehe/Lebenspartnerin
 Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer, Postleitzahl), Wohnort
 Geschlecht ledig verheiratet/verpartnert geschieden/Partnerschaft aufgehoben
 Familienstand Staatsangehörigkeit

2. Angaben zu meinem/meiner im Haushalt lebenden Person

Familienname, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname
 IBAN
 BIC
 Kontoinhaber(in)

4. Für folgende Kinder im Haushalt leben

Hinweis: Die Kinder müssen unter 25 Jahre alt sein und in der Bundesagentur für Arbeit registriert sein. Bitte beachten Sie, dass es sich um die Bundesagentur für Arbeit handelt.
 Familienname, Vorname
 Geburtsdatum
 Geburtsort
 Familienname, Vorname
 Geburtsdatum
 Geburtsort

Antragstellung

Den Antrag auf den Kinderzuschlag können Sie auf der [Homepage der Bundesagentur für Arbeit](#) online ausfüllen.

Das Ausfüllen ist recht einfach, unter anderem auch, weil keine komplizierten Fragen zum Vermögen gestellt werden. Nachdem Sie den Antrag am Computer ausgefüllt haben, können Sie diesen per Klick online an die zuständige Familienkasse absenden.

Das reicht aber nicht. Sie bekommen nach Absenden des Online-Antrags einen Antrag, den Sie ausdrucken oder sich ausgedruckt per Post schicken lassen können. Diesen müssen Sie unterschrieben im Original auf dem Postweg an die Familienkasse schicken.

Im ausgedruckten Antragsformular finden Sie dann auch Informationen, welche Belege Sie zusammen mit dem Antrag einsenden müssen, etwa Gehaltsabrechnungen.

1 4
 geld dem muss.
 datum

Was Sie bei der Antragstellung und beim Leistungsbezug beachten müssen

– Regeln zum Verfahrenbezug

Für welchen Zeitraum wird der Kinderzuschlag bewilligt?

In der Regel für sechs Monate. Normalerweise beginnt der Bewilligungszeitraum (BWZ) mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird. Beispiel: Sie beantragen den KiZ am 28. Januar 2023. Dann beginnt der Bewilligungszeitraum am 1. Januar 2023 und endet am 30. Juni 2023.

Welche Änderungen muss ich im Bewilligungszeitraum der Familienkasse melden?

Über alle Änderungen in der **Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft** müssen Sie die Familienkasse informieren. Wenn Sie bei der Antragstellung beispielsweise mit Ihrem Partner und zwei Kindern zusammengelebt haben und sich der Antrag auf KiZ auf diese Bedarfsgemeinschaft bezogen hat, dann müssen Sie der Familienkasse mitteilen, wenn sich hier **personell** etwas geändert hat. Mitteilen müssen Sie also beispielsweise den Auszug eines Kindes, die Hochzeit eines Kindes oder den Auszug eines der (Ehe-)Partner aus der gemeinsamen Wohnung. Solche Änderungen sollten Sie über das Formular „Änderungsmitteilung zum Kinderzuschlag“ der Familienkasse melden. Nach der Meldung an die Kasse wird die Bewilligung des KiZ wegen der Änderung der Bedarfsgemeinschaft aufgehoben. Dann können – und sollten – Sie umgehend einen neuen Antrag auf den KiZ stellen.

Übrigens:

Falls Sie meldepflichtige Änderungen nicht mitteilen, müssen Sie damit rechnen, zu Unrecht bezogenen KiZ zurückzahlen zu müssen.



Bildquelle: ImageFlow / Shutterstock.com

Muss ich die Familienkasse über Einkommensänderungen informieren?

Nein. Beim bewilligten KiZ bleibt es im sechsmonatigen BWZ auch bei Einkommensänderungen. Findet beispielsweise ein vorher arbeitsloses Elternteil im ersten Monat des BWZ eine neue Stelle, so spielt dies für den Kinderzuschlag zunächst keine Rolle. Allerdings kann dann nach sechs Monaten, wenn nach dem Ende des Bewilligungszeitraums (BWZ) ein neuer Antrag auf den KiZ gestellt wird, der Anspruch auf den Kinderzuschlag entfallen.

Gleiches gilt auch, wenn ein Kind im Bewilligungszeitraum eine betriebliche Berufsausbildung beginnt. Das ist übrigens eindeutig im Bundeskindergeldgesetz geregelt: In § 6a Absatz 7 heißt es: „Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden Bewilligungszeitraums sind abweichend von § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen, es sei denn, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder der Höchstbetrag des Kinderzuschlags ändert sich.“ Mit „Höchstbetrag“ ist hier übrigens der gesetzliche Maximalbetrag gemeint. Beispiel: Zum 1. Januar 2023 wurde der KiZ auf höchstens 250 Euro erhöht. Eine solche Änderung wird immer berücksichtigt – auch innerhalb eines BWZ.

Ist mein aktuelles Einkommen für die Bewilligung des KiZ maßgebend?

Nein. Wenn Sie beispielsweise im Februar 2023 eine neue Stelle antreten und im Februar den KiZ beantragen, dann ist Ihr aktuelles Februar-Einkommen für die Höhe der Leistung völlig irrelevant. Paragraph 6a Abs. 8 des Bundeskindergeldgesetzes regelt eindeutig: „Für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens ist der Durchschnitt des Einkommens aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.“ Das bedeutet bei einer Antragstellung im Februar 2023: Maßgebend ist das Einkommen, das Sie zwischen dem 1. August 2022 und dem 31. Januar 2023 erzielt haben. Auf dieser Grundlage wird der KiZ berechnet – und beim einmal berechneten Betrag bleibt es in der Regel bis zum Ende des BWZ, im Beispiel also bis zum 31. Juli 2023.



Bildquelle: Kongsakol Saikaew / Shutterstock.com

Gilt dieses 6-Monats-Prinzip auch für Einkommen des Kindes?

Ja. Auch hierzu ein Beispiel: Erhält ein Kind ab Januar 2023 den staatlichen Unterhaltsvorschuss und hat es diesen im zweiten Halbjahr 2022 noch nicht bekommen, so wird der Vorschuss bei einer Antragstellung im Januar 2023 nicht berücksichtigt.

Was gilt, wenn sich mein Einkommen im Bewilligungszeitraum verringert?

Auch das spielt für den KiZ im Prinzip keine Rolle. Sie haben keinen Anspruch auf eine Neuberechnung des KiZ, wenn beispielsweise ein Elternteil seinen Job verliert und statt Gehalt nur noch Arbeitslosengeld bezieht. Wenn Sie dies der Familienkasse melden, dann soll diese – so die Durchführungsanweisungen zum KiZ – Ihnen zunächst mitteilen, „dass dies nicht erforderlich ist“. Weiterhin heißt es dort: „Stellt der Berechtigte zusammen mit der Mitteilung über die Änderungen einen neuen Antrag mit dem Ziel einer Neuberechnung, ist dieser mit dem Hinweis auf den laufenden BWZ abzulehnen.“

Bildquelle: SOK Studio / Shutterstock.com



Tip:

Normalerweise gilt, dass sich Kinderzuschlag und Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (Bürgergeld) ausschließen. Doch wenn sich das Einkommen einer Familie während des BWZ des KiZ ändert, gilt eine Ausnahme. In der Durchführungsanweisung Kinderzuschlag heißt es hierzu: „Reicht der bewilligte Kinderzuschlag nach der Änderung der Verhältnisse nicht mehr aus, den Bedarf der BG zu decken, können ergänzend Leistungen nach dem SGB II beantragt werden.“ Dies gilt beispielsweise für den Fall, dass eine deftige Heizkostennachzahlung ansteht, die eine Familie aus dem laufenden Einkommen nicht stemmen kann.

Werden Einkommensänderungen im Bewilligungszeitraum nachträglich berücksichtigt?

Auch das nicht. Sie müssen nach dem Ende des BWZ auch keine Belege über das zuvor bezogene Einkommen vorlegen. Beim einmal bewilligten Betrag bleibt es – es sei denn, an der Bedarfsgemeinschaft ändert sich etwas.

Was gilt, wenn sich die Miete im Bewilligungszeitraum erhöht?

Dann ändert sich im laufenden Bewilligungszeitraum am Kinderzuschlag nichts. Auch hier gilt sozusagen das Prinzip „abgemacht ist abgemacht“. Im Notfall kommt gegebenenfalls ein Antrag auf zusätzliches, aufstockendes Bürgergeld infrage.



Bildquelle: WHYFRAME / Shutterstock.com

Wie wird bei den Unterkunftskosten verfahren?

Hier gilt – anders als beim Einkommen – das Prinzip des „aktuellen Bedarfs“. Bei der Berechnung des KiZ werden bei Mietern „die laufenden monatlichen Bedarfe für den ersten Monat des BWZ“ berücksichtigt. Diese setzen sich zusammen aus der Miete, den üblichen Nebenkosten (zum Beispiel Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Schornsteinfeger, Gebäudereinigung, Grundsteuer usw.) und den Heizkosten. Ob die Kosten „angemessen“ sind, wird dabei nicht geprüft.

Wie wird bei Eigentümern verfahren?

Hier werden die durchschnittlichen Monatswerte des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums zugrunde gelegt. Als Bedarf werden in der Regel berücksichtigt: Grundsteuer, Schuldzinsen, Versicherungen und den üblichen Nebenkosten (zum Beispiel Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Schornsteinfeger usw.). Wichtig: Der Tilgungsanteil wird nicht als Bedarf berücksichtigt – wird also aus den monatlichen Kreditraten herausgerechnet.

Über biallo.de

Die Biallo & Team GmbH zählt mit ihren Portalen biallo.de und biallo.at zu den führenden Anbietern für unabhängige Finanz- und Verbraucherinformation.

Wir bieten aktuelle journalistische Informationen zu den Themen

- Geldanlage
- Baufinanzierung,
- Kredite, Konten & Karten
- Verbraucherschutz
- Rente & Vorsorge
- Telefon & Internet
- Energie & Recht
- Soziales

Unsere Beiträge erscheinen in zahlreichen regionalen und überregionalen Tageszeitungen. Nutzer profitieren zusätzlich von rund 70 unabhängigen, kostenlosen Rechentools und Finanzvergleichen, welche die Entscheidung bei vielen Geldfragen erleichtern.

Im Girokonto-Vergleich sind rund 1.200 Banken und Sparkassen gelistet. Damit bietet biallo.de den größten Girokonto-Vergleich Deutschlands mit nahezu kompletter Marktabdeckung und regionaler Suchfunktion. Was die Erlösquellen angeht, sind wir transparent. Wie wir uns finanzieren, haben wir auf [biallo.de](https://www.biallo.de) in unseren [redaktionellen Richtlinien](#) transparent offengelegt.

Das nachfolgende Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

Youtube



Facebook



LinkedIn



Twitter



Instagram



Impressum

Biallo & Team GmbH

Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93 379 - 0
Telefax: 08192 93 379 - 19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Horst Biallowons, Samuel Biallowons

Registergericht: Amtsgericht Augsburg

Registernummer: HRB 18274

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß

§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656

Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Wir verwenden Bilder von www.shutterstock.com, lizenzfreie Bilder sowie lizenzierte Bilder mit Genehmigung.